Steuerliche Zweifelsfragen bei Restricted Stock Units

Thomas Ruckensteiner/Cornelia Stangl

1. Einleitung

Mitarbeiter:innenbeteiligungen bezeichnen verschiedene Konzepte, bei denen Mitarbeitende am Erfolg eines Unternehmens teilhaben. Dabei können verschiedene Formen von Beteiligungen unterschieden werden. Es gibt zum einen die Möglichkeit, Mitarbeiter:innen ausschließlich am Jahresgewinn in Form einer Mitarbeiter:innengewinnbeteiligung teilhaben zu lassen.[1] Zum anderen können Unternehmen ihre Mitarbeiter:innen auch am Unternehmen (zB in Form von Aktien) beteiligen.[2] Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit anteilsbasierten Vergütungen, konkret mit der wirtschaftlichen Beteiligung am Unternehmen in Form von „Restricted Stock Units", kurz RSUs. Diese Finanzinstrumente werden an Mitarbeitende gewährt, gehen jedoch erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder Erfüllung bestimmter Bedingungen tatsächlich (uneingeschränkt) auf die Mitarbeitenden über.

Während anteilsbasierte Vergütungen in den USA bereits seit Jahren als bewährtes Mittel zur Mitarbeiter:innenbindung und für eine leistungsbezogene Vergütung eingesetzt werden, waren derartige Modelle in Österreich bisher vergleichsweise selten anzutreffen. In der Beratungspraxis hat sich jedoch gezeigt, dass insbesondere in jüngster Zeit vermehrt Anfragen zu diesen Themen aufgetreten sind, weshalb sich der nachfolgende Beitrag mit den steuerlichen Besonderheiten von RSUs auseinandersetzen soll.

Um die theoretischen Hintergründe mit der Praxis zu verbinden, soll der folgende vereinfachte Sachverhalt als Grundlage für die weiteren Ausführungen dienen.

2. Sachverhalt

Die T-GmbH, eine in Österreich im Firmenbuch eingetragene und unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, ist 100%ige Tochtergesellschaft der M-Inc, die in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerlich ansässig ist.

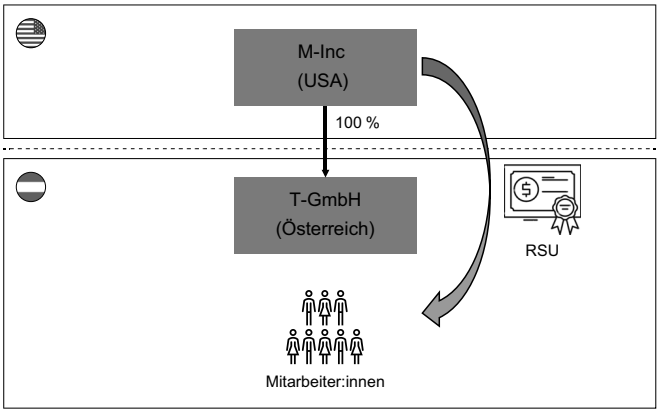

Abb: Darstellung Sachverhalt

[1] § 3 Abs 1 Z 35 EStG 1988 BGBl 1988/400 idF BGBl I 2025/98; *Kühteubl/Unterdünhofen,* Entgeltrechtliche Möglichkeiten der Mitarbeiterbindung – ein Überblick, ZAS 2024, 108 (111).

[2] § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG 1988; *Kühteubl/Unterdünhofen,* Entgeltrechtliche Möglichkeiten der Mitarbeiterbindung – ein Überblick, ZAS 2024, 108 (112 f).

Die leitenden Angestellten der T-GmbH nehmen an einem Aktienbeteiligungsprogramm teil und erhalten im Falle der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen anteilsbasierte Vergütungen von der M-Inc (sogenannte Equity Awards in Form von Restricted Stock Units). Ziel dieses aktienbasierten Vergütungsprogramms ist es, qualifizierte Mitarbeiter:innen zu gewinnen und zu binden, die Mitarbeiter:innen für erbrachte Leistungen zu vergüten, qualitativ hochwertige Arbeit durch die Mitarbeiter:innen zu fördern und die individuellen Beiträge der Mitarbeiter:innen zum Unternehmenserfolg zu honorieren. Die Mitarbeiter:innen der österreichischen T-GmbH sind ausschließlich für diese tätig und stehen in keinem Anstellungsverhältnis zur M-Inc. Zwischen der M-Inc und der T-GmbH erfolgt eine fremdübliche Verrechnung der anfallenden Aufwendungen im Rahmen eines Recharge Agreements.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich auf mehreren Ebenen steuerlich relevante Fragestellungen. Der nachfolgende Beitrag soll daher zunächst einen Überblick über die wesentlichen Auswirkungen für die Besteuerung auf Mitarbeiterebene geben und in weiterer Folge auch ertragsteuerliche Implikationen, insbesondere zum Betriebsausgabenabzug dem Grunde und der Höhe nach, auf Unternehmensebene beleuchten.

3. Steuerliche Behandlung in der Personalverrechnung

3.1. Lohnsteuer

3.1.1. Aufnahme von Aktienbeteiligungsprogrammen in die Personalverrechnung

Erhalten Mitarbeiter:innen unentgeltlich oder verbilligt Aktien am Arbeitgeber:innenunternehmen oder einer Konzerngesellschaft, stellt sich im Rahmen der Personalverrechnung des Arbeitgeber:innenunternehmens in einem ersten Schritt die Frage, ob dieser Vorgang in der Personalverrechnung der betroffenen Mitarbeiter:innen abzubilden ist.

Arbeitnehmer:in ist gem § 47 EStG eine natürliche Person, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht. Demgegenüber ist Arbeitgeber:in, wer Arbeitslohn iSd § 25 EStG auszahlt.[3]

Unter Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gem § 25 EStG fallen alle Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis.[4] Der Begriff „Bezüge und Vorteile“ umfasst alle Einnahmen und geldwerten Vorteile, die den Arbeitnehmer:innen aufgrund ihres Dienstverhältnisses zufließen. Daher sind sowohl solche Bezüge und Vorteile von § 25 EStG erfasst, die den Arbeitnehmer:innen unmittelbar zufließen, als auch solche, die den Arbeitnehmer:innen mittelbar von dritter Seite zukommen.[5] Die unentgeltliche oder verbilligte Übertragung von Beteiligungen an Arbeitnehmer:innen stellt einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar.[6] Es liegen somit aus derartigen Vorteilen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit vor.

Aktien, die die Mitarbeiter:innen im Rahmen eines Aktienbeteiligungsprogramms daher von ihrem Arbeitgeber oder von dritter Seite (zB durch ein mit dem Arbeitgeber im Rahmen eines Konzerns verbundenen Unternehmen) erhalten, sind als geldwerter Vorteil (Sachbezug) in der Personalverrechnung zu berücksichtigen.

3.1.2. Zeitpunkt des Ansatzes eines Sachbezugs in der Personalverrechnung

§ 19 Abs 1 EStG regelt die zeitliche Zuordnung der Einkünfte. Demnach gelten Einnahmen als in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem:der Steuerpflichtigen

[3] § 47 Abs 1 EStG 1988.
[4] Lohnsteuerrichtlinien 2002, BMF 18.12.2025, 2025.0951.634 Rz 645; *Geringer/Kirchmayr* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG[25] (2025) § 25 Tz 10.
[5] LStR 2002 Rz 647; *Geringer/Kirchmayr* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG[25] (2025) § 25 Tz 10.
[6] LStR 2002 Rz 215.

zugeflossen sind.[7] Eine Einnahme ist dem:der Steuerpflichtigen dann zugeflossen, wenn er:sie die volle Verfügungsmacht über die Einnahme hat, also rechtlich und wirtschaftlich frei über die Einnahme verfügen kann.[8] Es ist auf jenen Zeitpunkt abzustellen, in dem es wirtschaftlich zu einer Vermehrung des Vermögens des:der Steuerpflichtigen kommt.[9]

Im Falle einer Beteiligung liegt ein Zufluss nur dann vor, wenn die Beteiligung ein Wirtschaftsgut darstellt und das wirtschaftliche Eigentum auf den:die Arbeitnehmer:in übergeht. Es ist daher erforderlich, dass

- der:die Arbeitnehmer:in über die Beteiligung frei verfügen kann,
- der Verkauf oder die Weitergabe an Dritte durch Vereinbarungen mit dem:der Arbeitgeber:in nicht auf Dauer eingeschränkt ist und
- die Verfügung über die Erträge aus der Beteiligung nicht auf eine bestimmte Zeit (beispielsweise auf die Dauer des Dienstverhältnisses) beschränkt ist.[10]

Bei Mitarbeiter:innenbeteiligungsprogrammen gibt es verschiedene Zeitpunkte, die aus steuerlicher Sicht relevant sein können. Der erste relevante Zeitpunkt ist das sogenannte „Grant Date", also der Tag, an welchem den Mitarbeitenden das Recht eingeräumt wird, Anteile zu erhalten. Nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne, der sogenannten „Vesting Periode", darf der:die Mitarbeiter:in am Unverfallbarkeitsdatum („Vesting Date") uneingeschränkt über die Anteile verfügen. Das Vesting Date stellt den zweiten steuerlich relevanten Zeitpunkt dar.

Aktienbeteiligungsprogramme können individuell ausgestaltet werden.

Beispielsweise können dem:der Mitarbeiter:in am Grant Date kostenlos Aktien übertragen werden, die er:sie zwar nicht verkaufen darf, durch die ihm:ihr allerdings Stimm- und Dividendenbezugsrechte zustehen. Nach Ablauf einer Sperrfrist, der Vesting Periode, darf der:die Mitarbeiter:in uneingeschränkt über die Aktien verfügen und die Aktien auch verkaufen (Vesting Date).[11] Die mit dem Erwerb einer Aktie verbundene Rechtsstellung soll sich nicht nur auf die Möglichkeit beziehen, die Aktie zu verkaufen. Sowohl das Stimmrecht als auch der Dividendenanspruch sind zu berücksichtigen und stehen dem:der Arbeitnehmer:in bereits ab der Übertragung der Aktien im Grant Date zu.[12] Daher erfolgen der Zufluss und damit auch die Besteuerung bereits im Grant Date.[13]

In anderen Fällen erhält der:die Mitarbeiter:in im Grant Date eine Zusage des:der Arbeitgebers:in, nach Ablauf der Sperrfrist eine bestimmte Anzahl an Aktien zu erhalten. In diesem Fall wird vom Arbeitgeber im Grant Date lediglich eine Zusage erteilt, dass der:die Mitarbeiter:in zu einem späteren Zeitpunkt Aktien erhalten wird. Diese Zusage knüpft in der Regel an ein persönliches Verhalten des:der Arbeitnehmer:in (zB ein aufrechtes Dienstverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt) und die Übertragung der Aktien erfolgt ausschließlich an ihn:sie persönlich. Im Zeitpunkt der Zusage wird noch kein Wirtschaftsgut an den:die Mitarbeiter:in übertragen und es liegt daher im Zeitpunkt der Zusage (Grant Date) auch noch kein Zufluss vor.[14] Der Zufluss erfolgt vielmehr erst nach Ablauf der Vesting Periode zum Vesting Date. Daher ist erst im Vesting-Zeitpunkt eine Besteuerung vorzunehmen.

---

7 § 19 Abs 1 EStG 1988.
8 *Kirchmayr* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn* (Hrsg), EStG[25] (2025) § 19 Tz 8.
9 BFG 12.3.2024, RV/3100241/2022; VwGH 9.10.2023, Ra 2023/13/0115; *Kirchmayr* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn* (Hrsg), EStG[25] (2025) § 19 Tz 1.
10 LStR 2002 Rz 10090.
11 LStR 2002 Rz 10090.
12 UFS Außenstelle Wien 30.11.2009, RV/2327-W/09.
13 LStR 2002 Rz 10090.
14 Vgl LStR 2002 Rz 213.

Qualifikation des Forderungsverzichts und Alternativen zur Umwandlung in Eigenkapital

Kremena Glinski/Pia Pammer/Sanela Terko

1. Einleitung

1.1. Zielsetzung und Übersicht

Dieser Artikel beleuchtet die steuerliche Qualifikation des Forderungsverzichts sowie mögliche Alternativen zur Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital. Ziel ist es, Unternehmern und Fachkräften einen praxisnahen Einblick in die rechtlichen und wirtschaftlichen Implikationen dieser Maßnahmen zu geben. Dabei werden neben den grundlegenden Konzepten insbesondere die steuerlichen Konsequenzen, die bilanziellen Auswirkungen sowie praktische Gestaltungsmöglichkeiten erörtert. Um das Verständnis zu erleichtern, wird das Thema anhand eines vereinfachten Praxisbeispiels veranschaulicht, das typische Herausforderungen und Lösungsansätze aufzeigt.

1.2. Einführung in das Thema des Forderungsverzichts eines Gesellschafters

Die Organe einer Kapitalgesellschaft können frei zwischen Eigen- und Fremdkapital zur Finanzierung ihrer Gesellschaft wählen. Im Rahmen des körperschaftsteuerlichen Trennungsprinzips und unter der Bedingung der Fremdüblichkeit werden auch Darlehen zwischen Anteilseignern und der Gesellschaft steuerlich anerkannt. Solange die allgemeinen steuerlichen Anforderungen an die Fremdüblichkeit erfüllt sind, gelten sie als steuerliches Fremdkapital.[1]

Wird eine Gesellschaft durch Eigenkapital finanziert, handelt es sich hierbei steuerlich um eine Einlage. Im Zuge eines Forderungsverzichts wird eine Forderung – somit ein Wirtschaftsgut – in die Gesellschaft eingelegt. Dieser Verzicht bewirkt eine Vermögensmehrung bei der Gesellschaft, da der entsprechende Passivposten entfällt.[2]

2. Grundlagen und Begriffsdefinitionen

2.1. Forderungsverzicht durch Gesellschafter: Definition und Abgrenzung zu anderen Forderungsverzichtsarten

Ein Forderungsverzicht liegt – wie oben erwähnt – vor, wenn der Gläubiger, der im gegenwärtigen Beitrag auch Gesellschafter ist, auf seine Forderung verzichtet. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens erfordert dies eine bilaterale Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien.[3]

Forderungen können aus einem Leistungsaustausch oder einem Gesellschafterdarlehen entstehen. Im körperschaftsteuerlichen Sinne gilt eine Einlage als Bereicherung der Gesellschaft durch den Gesellschafter, die beim Forderungsverzicht passiv durch das Aufgeben eines Vermögensanspruchs erfolgt. Verzichtet ein Gesellschafter auf die

[1] *Raab/Renner* in *Bergmann/Wurm* (Hrsg), Praxisbeispiele zur Körperschaftsteuer (2021) 3.2.3. Verdecktes Eigenkapital; *Raab/Renner* in *Lachmayer/Strimitzer/Vock* (Hrsg), KStG (2019) Rz 146.

[2] *Raab/Renner* in *Bergmann/Wurm* (Hrsg), Praxisbeispiele zur Körperschaftsteuer (2021) 3.3. Forderungsverzicht.

[3] *Seißl* in *Mittendorfer/Mittermair* (Hrsg), Handbuch Unternehmensfinanzierung[2] (2025) Rz AT 2/437.

Vergütung für eine erbrachte Leistung, wird dies gemäß § 8 Abs 1 KStG als Einlage gewertet.[4]

Ein Forderungsverzicht im Sinne von § 8 Abs. 1 KStG setzt voraus, dass dieser rechtlich bindend für den Gesellschafter ist. Die zugrunde liegende Forderung muss hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit überprüft werden. Dabei stellt sich oft heraus, dass ein Teil der Forderung nicht werthaltig ist, da die Gesellschaft diesen Anteil selbst bei rechtlichen Maßnahmen nicht hätte begleichen können. Der verbleibende Teil hingegen wird als werthaltig angesehen und hätte von der Gesellschaft beglichen werden können.[5] Die steuerliche Behandlung im Zusammenhang mit der Werthaltigkeit der Forderung wird in Punkt 3. näher erläutert. Im Folgenden werden die einzelnen Eckpunkte eines Forderungsverzichts anhand eines Praxisbeispiels dargestellt.

- ***Sachverhalt***

  Die A-AG ist zu 100% an der B-GmbH beteiligt. Mit einem schriftlichen Gesellschafterbeschluss und einem aufgesetzten Kreditvertrag hat die A-AG am 1.1.X1 beschlossen der Tochtergesellschaft B-GmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 100.000 zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar. Der vereinbarte Zinssatz beträgt 4% pa und die Zinsen werden am Ende einer jeden Zinsperiode fällig. Es erfolgt keine Besicherung.

  Weiters wurde am 1.1.X2 eine Nachrangigkeitserklärung zwischen der B-GmbH und der A-AG abgeschlossen. In dieser Erklärung wird festgehalten, dass das Darlehen iHv EUR 100.000, welches am 1.1.X1 gewährt wurde, und alle zukünftigen Darlehen der A-AG an die B-GmbH, welche mit dem ursprünglichen Darlehensvertrag in Verbindung stehen, als nachrangig gelten.

  Am 1.1.X3 kam es zu einer Ergänzungsvereinbarung des ursprünglichen Darlehens, wodurch die Fälligkeit des am 1.1.X1 vereinbarten Darlehens verlängert wurde. Zudem wurde der Kredit um einen Betrag in Höhe von EUR 150.000 erhöht. Der neue Kreditbetrag beträgt somit in Summe EUR 250.000. Die Verzinsung bleibt unverändert.

  Daraus ergeben sich folgende Zahlungsflüsse:

Datum	Beschreibung	Soll	Haben	Saldo
1.1.X1	Darlehen		–100.000	–100.000
31.12.X1	Zinsen X1 + Zahlung	4.000	–4.000	–100.000
31.12.X2	Zinsen X2 + Zahlung	4.000	–4.000	–100.000
1.1.X3	Darlehenserweiterung		–150.000	–250.000

  Der Jahresabschluss der B-GmbH zum 31.12.X0 und 31.12.X1 weist zwar ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR –80.000 auf, eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts liegt in diesem Zeitpunkt jedoch nicht vor, da die Geschäftsführung eine positive Fortbestandsprognose vorlegen konnte. Im Zuge eines Businessplans wurden für den Betrachtungszeitraum bis Ende X4 Gewinne erwartet, die zur Abdeckung der Verlustvorträge aus den Vorjahren herangezogen werden sollten.

- ***Beispiel 1 – Forderungsverzicht***

  Zum Stichtag 31.12.X1 liegt ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR –80.000 vor und es besteht ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 100.000 der Alleingesellschafterin A-AG. Um das negative Eigenkapital zum Stichtag zu reduzieren und somit eine Überschuldung in Sinne des Insolvenzrechts ausschließen zu können, könnte die A-AG

[4] *Ghafouri/Popek*, Praxishandbuch Körperschaftsteuer (2024) 87.
[5] *Ghafouri/Popek*, Praxishandbuch Körperschaftsteuer (2024) 87.

Liquidationsvorgänge in der Unternehmensgruppe

Marlene Komarek

1. Vorbemerkung

Aus steuerlicher Sicht kommt es im Fall von Liquidationsvorgängen in der Unternehmensgruppe zwangsläufig zu einem **Aufeinandertreffen** zweier gesetzlicher Regelungen, deren Rechtsfolgen gleichzeitig zur Anwendung gelangen: die Gruppenbesteuerung nach § 9 KStG und die Liquidationsbesteuerung nach § 19 KStG.

Die beiden Regelungen unterscheiden sich zwar jeweils in ihrer gesetzgeberischen Zielsetzung, die grundsätzlich begünstigende Wirkung des steuerlichen Ergebnisausgleichs ist ihnen jedoch gemein:

- die **Gruppenbesteuerung** ermöglicht den steuersubjektübergreifenden steuerlichen Ausgleich von Gewinnen und Verlusten zwischen ausreichend finanziell verbundenen Körperschaften im Rahmen der laufenden Ergebniszurechnung innerhalb eines regulären jährlichen Besteuerungszeitraums.[1]
- die **Liquidationsbesteuerung** ermöglicht den periodenübergreifenden steuerlichen Ausgleich von Gewinnen und Verlusten – unabhängig von deren zeitlichen Anfall – einer (sich in Liquidation befindlichen) Körperschaft innerhalb eines verlängerten und letztmaligen Besteuerungszeitraums.[2]

Der Gesetzgeber hat das Aufeinandertreffen dieser beiden Besteuerungsregime bislang nicht geregelt. Weder enthält § 19 KStG spezielle Regelungen zur gruppenbezogenen Liquidation, noch finden sich in § 9 KStG Aussagen zum Umgang mit Liquidationsvorgängen in der Unternehmensgruppe.

Daraus resultieren in der Praxis zahlreiche Auslegungsfragen und Problemstellungen. So kann etwa die Verwertung vorhandener Verlustvorträge im Fall einer insolvenzbedingten Liquidation einer Gruppenkörperschaft – in bestimmten Fällen – nur mehr eingeschränkt möglich sein. Der vorliegende Beitrag widmet sich dieser Problematik und geht näher darauf ein.

2. Konzept und Wirkung der Gruppenbesteuerung iSd § 9 KStG

Nach dem Prinzip der Individualbesteuerung (§ 7 Abs 1 KStG) wird das Einkommen jener unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft zugerechnet und bei dieser der Besteuerung zugeführt, die dieses auch originär erzielt hat.[3] Das Konzept der Gruppenbesteuerung iSd § 9 KStG durchbricht diesen Grundsatz für konzernmäßig verbundene Körperschaften, indem sie einen steuersubjektübergreifenden steuerlichen Ergebnisausgleich ermöglicht.[4] Ziel der Regelung soll es sein, Konzernstrukturen vorrangig nach betriebswirtschaftlich sinnvollen Kriterien auszurichten und nicht primär nach steuerlichen Überlegungen zu gestalten.[5]

Für die Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG bedarf es zunächst **gruppenfähiger Körperschaften** (persönlicher Anwendungsbereich). In der

---

1 Vgl *Wiesner/Kirchmayr/Mayr*, Gruppenbesteuerung: Praxiskommentar (2008) K3.
2 Vgl *Lachmayer* in *Lachmayer/Strimitzer/Vock*, KStG (34. Lfg November 2020) § 19 Tz 2 ff.
3 Vgl *Achatz/Bieber* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG (2011) § 7 Tz 18; *Lachmayer* in *Lachmayer/Strimitzer/Vock*, KStG (38. Lfg November 2020) § 9 Tz 54 ff.
4 Vgl *Knotzer/Pinetz* in *Kofler* et al, WU-KStG[3] (2022) § 9 Rz 196.
5 Vgl *Staringer*, ÖStZ 2005, 495 f.

Regel sind dies Kapitalgesellschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Eine steuerliche Unternehmensgruppe setzt sich aus einem **Gruppenträger** (§ 9 Abs 3 KStG) an der Spitze und mindestens einem **Gruppenmitglied** (§ 9 Abs 2 KStG) auf der/den darunterliegenden Ebene/n zusammen. Im Hinblick auf die mögliche vertikale Struktur verbundener Gruppenmitglieder ist der Begriff des Gruppenmitglieds doppelsinnig: Einerseits ist ein Gruppenmitglied in seiner Eigenschaft als untergeordnetes Gruppemitglied „Beteiligungskörperschaft", andererseits kann ein Gruppenmitglied in seiner Eigenschaft als übergeordnetes Gruppenmitglied auch „beteiligte Körperschaft" sein.[6]

Zwischen den Gruppenkörperschaften (Gruppenträger und Gruppenmitglieder) muss gem § 9 Abs 4 iVm Abs 5 KStG eine **ausreichende finanzielle Verbindung**[7] bestehen (materielle Anwendungsvoraussetzung) und es ist ein **schriftlicher Gruppenantrag**[8] einschließlich einer tatsächlich abgeschlossenen Steuerausgleichs- bzw Steuerumlagevereinbarung[9] nach Maßgabe des § 9 Abs 8 KStG erforderlich (formelle Anwendungsvoraussetzung). Bei Vorliegen dieser Anforderungen können (Wahlrecht) die finanziell verbundenen Körperschaften eine Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG bilden.[10] Die Gruppe muss in Folge drei (volle) Wirtschaftsjahre bestehen (Mindestdauer gem § 9 Abs 10 KStG), damit die steuerlichen Wirkungen der Gruppenbesteuerung aufrechtbleiben.[11]

Die zentrale Rechtsfolge der Gruppenbesteuerung iSd § 9 KStG ist die **stufenweise Zurechnung**[12] der steuerlich maßgebenden Ergebnisse der einzelnen Gruppenmitglieder an das übergeordnete Gruppenmitglied bzw den Gruppenträger und die Besteuerung des vereinigten Ergebnisses (sog Gruppeneinkommen) auf Ebene des Gruppenträgers.[13] Die laufende Zurechnung der jeweiligen steuerlichen Gewinne und Verluste der unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieder erfolgt stets zu 100 %, unabhängig vom tatsächlichen Beteiligungsausmaß (ausgenommen bei Vor- und

---

6 Das „letzte" Gruppenmitglied ist nur Beteiligungskörperschaft, aber keine beteiligte Körperschaft. Alle anderen Gruppenmitglieder sind immer gleichzeitig Beteiligungskörperschaft und beteiligte Körperschaft (vgl *Ebner* in *Lachmayer/Strimitzer/Vock*, KStG [39. Lfg Februar 2026] § 9 Rz 74). Beteiligte Körperschaften können nur inländische Körperschaften sein (vgl KStR 2013 Rz 1006 iVm Rz 1014 f).

7 Vgl KStR 2013 Rz 1033.

8 Vgl KStR 2013 Rz 1583 ff; s weiters ausführlich zum Erfordernis eines Gruppenantrags *Knotzer/Pinetz* in *Kofler* et al, WU-KStG[3] (2022) § 9 Rz 150 ff.

9 Der Zweck dieser Vereinbarung besteht darin, den Steueraufwand des Gruppenträgers in Form einer Steuerumlage verursachungsgerecht auf die Gruppengesellschaften umzulegen, zugerechnete Verluste zu vergüten und den Gruppenvorteil aus der Saldierung von Gewinnen und Verlusten angemessen zu verteilen (vgl *Hügel*, GesRZ 2005, 155 ff).

10 Vgl *Komarek* (2016) 47.

11 Die Mindestdauer ist erfüllt, wenn das steuerlich maßgebende Ergebnis aus drei vollen Wirtschaftsjahren (letztlich) beim Gruppenträger tatsächlich zu einer Zurechnung geführt hat (vgl KStR 2013 Rz 1593). Wird eine Unternehmensgruppe vor Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer aufgelöst oder scheiden einzelne Gruppenmitglieder innerhalb dieser Frist aus der Unternehmensgruppe aus, so sind gem § 9 Abs 10 TS 3 KStG jene steuerlich maßgebenden Verhältnisse herzustellen, welche ohne Gruppenbesteuerung eingetreten wären (Besteuerung auf Stand-alone-Basis). Die (allenfalls partielle) Rückabwicklung der Unternehmensgruppe wirkt *ex tunc* und gilt verfahrensrechtlich als rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO (vgl *Knotzer/Pinetz* in *Kofler* et al, WU-KStG[3] [2022] § 9 Rz 328 ff).

12 Die Ergebnisse der Gruppenmitglieder werden zwar „stufenweise" bis zum Gruppenträger zugerechnet, es kommt jedoch auf Ebene der beteiligten Körperschaften zu keiner Saldierung ihres eigenen Einkommens mit dem zugerechneten steuerlich maßgebenden Ergebnis der Beteiligungskörperschaft (keine „materielle" Zurechnung). Nach hA ist die „stufenweise" Ergebniszurechnung vielmehr „zeitlich" nach den Vorgaben des § 9 Abs 1 Satz 2 KStG zu verstehen: Das Ergebnis der Beteiligungskörperschaft ist bei der beteiligten Körperschaft in jenem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr der Beteiligungskörperschaft endet (vgl *Knotzer/Pinetz* in *Kofler* et al, WU-KStG[3] [2022] § 9 Rz 196 ff). Die finanzielle Verbindung gibt dabei den Weg der Zurechnung vor (vgl *Urtz* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG [2011] § 9 Tz 233).

13 Diese steuerliche Zurechnung berührt das unternehmensrechtliche Ergebnis – mit Ausnahme des allfällig zu leistenden Steuerausgleichs – nicht (vgl KStR 2013 Rz 1059; *Komarek*, ÖStZ 2016, 126).

Die gespaltene Gewinnverwendung aus steuerlicher Sicht

Klaus Hirschler/Sandra Koo

1. Einleitung

Die Anteilseigner an Kapitalgesellschaften haben, sofern keine anderslautenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen bestehen, einen Anspruch auf Gewinnbezug.[1] Grundsätzlich bemisst sich die Höhe des auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteils nach dem Beteiligungsverhältnis.[2] Aufgrund des dispositiven Charakters der jeweiligen Bestimmungen im GmbHG bzw im AktG können davon abweichende Regelungen vereinbart werden.[3]

Von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Gewinnausschüttungen werden als alineare,[4] asymmetrische,[5] disquotale[6] oder schiefe[7] Ausschüttungen bezeichnet. Derartige Gewinnabreden können durch eine Vielzahl unterschiedlicher Beweggründe veranlasst sein. Durch alineare Ausschüttungen können beispielsweise ungleiche Erfolgsbeiträge der Gesellschafter entsprechend abgegolten, der ungleichmäßigen Leistung von Gesellschaftereinlagen Rechnung getragen oder ein erhöhter Liquiditätsbedarf einzelner Gesellschafter berücksichtigt werden.[8]

Auch der Ausschluss einzelner oder aller Gesellschafter vom mitgliedschaftlichen Gewinnbeteiligungsanspruch kann, unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebots, im Gesellschaftsvertrag bzw der Satzung vorgesehen werden.[9] Die gespaltene Gewinnverwendung ermöglicht eine den Interessen der Gesellschafter entsprechende Gewinnverwendung, indem lediglich an bestimmte Gesellschafter Gewinnanteile ausgeschüttet werden, während die Gewinnanteile der anderen Gesellschafter zeitweilig thesauriert werden. Die Ausschüttung der auf die zunächst benachteiligten Gesellschafter entfal-

---

1 Vgl § 52 AktG; § 82 Abs 1 GmbHG; *Bauer/Zehetner* in *Straube/Ratka/Rauter* (Hrsg), WK GmbHG § 82 Rz 37 (Stand 1.12.2017, rdb.at); *Artmann* in *Artmann/Karollus* (Hrsg), AktG I[6] § 53 Rz 2 ff (Stand 1.5.2018, rdb.at).

2 Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen gem § 82 Abs 2 GmbHG bzw bei Aktiengesellschaften nach ihren Anteilen am Grundkapital gem § 53 Abs 1 AktG.

3 Vgl § 53 Abs 3 AktG; 82 Abs 2 GmbHG; *Nowotny* in *Kalss/Nowotny/Schauer* (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht[2] Rz 4/393 (Stand 1.6.2017, rdb.at); *Foglar-Deinhardstein* in *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer* (Hrsg), GmbHG[2] (2024) § 82 GmbHG Rz 47; *Foglar-Deinhardstein* in *Napokoj/Foglar-Deinhardstein/Pelinka* (Hrsg), AktG Taschenkommentar (2019) § 53 AktG Rz 9; *Saurer* in *Doralt/Nowotny/Kalss* (Hrsg), AktG[3] § 53 Rz 2 (Stand 1.6.2021, rdb.at); *Wiesner/Höltschl,* Alineare Gewinnausschüttungen im Steuerrecht, in *Mittelbach-Hörmanseder/Schiebel* (Hrsg), Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung FS Bertl (2021) 1005; *Rüffler/Koppensteiner* in *Koppensteiner/Rüffler* (Hrsg), GmbH-Gesetz[3] (2007) II. Der Anspruch auf Gewinn Rz 11.

4 Vgl *Kobzina*, Die systematische Darstellung alinearer Gewinnausschüttungen, ÖStZ 2025/449, 465; *Lehner*, Alineare Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften, ÖStZ 2009/742, 366; *Böhm*, Die Abgrenzung (alinearer) Gewinnausschüttung von betrieblichen Vorgängen, ÖStZ 2019/303, 236; *Daxkobler*, Die Behandlung alinearer Dividenden, in *Lang/Marchgraber/Rust/Schuch/Staringer*, Dividenden im Konzern (2016) 23.

5 Vgl *Wiesner/Höltschl* in *Mittelbach-Hörmanseder/Schiebel* (Hrsg), Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung FS Bertl (2021) 1004.

6 Vgl *Foglar-Deinhardstein* in *Napokoj/Foglar-Deinhardstein/Pelinka* (Hrsg), AktG Taschenkommentar (2019) § 53 AktG Rz 9; *Böhm*, ÖStZ 2019/303, 236.

7 Vgl *Böhm*, ÖStZ 2019/303, 236.

8 Vgl *Mirbach/Egelhof*, Disquotale Gewinnausschüttungen in der steuerlichen Gestaltungspraxis, WPg 2023, 651; *Kobzina*, ÖStZ 2025/449, 468 mwN.

9 Vgl *Bauer/Zehetner* in *Straube/Ratka/Rauter* (Hrsg), WK GmbHG § 82 Rz 38 (Stand 1.12.2017, rdb.at); *Artmann* in *Artmann/Karollus* (Hrsg), AktG I[6] § 53 Rz 4 (Stand 1.5.2018, rdb.at); *Saurer* in *Doralt/Nowotny/Kalss* (Hrsg), AktG[3] § 53 Rz 12 f (Stand 1.6.2021, rdb.at).

lenden Gewinnanteile wird somit in die Zukunft verlagert.[10] Derartige Konstellationen ermöglichen eine flexible Ausschüttungspolitik.[11] Als Instrument der Innen- bzw Selbstfinanzierung[12] trägt die gespaltene Gewinnverwendung zudem zur Erhaltung bzw Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft bei.[13]

Im Lichte dieser Gestaltungsmöglichkeiten gilt es, eine Abgrenzung zwischen der Gewinnverwendung und der Gewinnverteilung vorzunehmen.[14] Während die Gewinnverwendung darüber entscheidet, welcher Teil des Bilanzgewinns zur Ausschüttung gelangt, bezieht sich die Gewinnverteilung auf die Aufteilung des tatsächlich zur Ausschüttung gelangenden Gewinns auf die einzelnen Gesellschafter.[15] Bei einer Teilausschüttung inklusive zeitweiliger Teilthesaurierung wird daher im deutschen Schrifttum regelmäßig von einer „disquotalen, zeitlich inkongruenten, zeitlich verschobenen oder gespaltenen Gewinn*verwendung*" gesprochen. Erfolgt die Gewinnverteilung abweichend von den Beteiligungsverhältnissen, wird dies als „disquotale bzw inkongruente Gewinn*verteilung*" bezeichnet.[16] Steuerlich zählen beide zur Kategorie der inkongruenten Gewinnausschüttungen.[17]

Während alineare Gewinnausschüttungen („disquotale Gewinnverteilungen") im Schrifttum bereits ausführlich behandelt und diskutiert wurden,[18] erfolgte eine tiefergehende Auseinandersetzung mit gespaltenen Gewinnverwendungen hierzulande bisher nur vereinzelt.[19]

Aus ertragsteuerlicher Sicht stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen gespaltene Gewinnverwendungen anzuerkennen sind und folglich, wie die steuerliche Behandlung bei (Nicht-)Erfüllen dieser zu erfolgen hat. Zur steuerlichen Behandlung von gespaltenen Gewinnverwendungen ieS hat sich unlängst auch das BMF im Rahmen einer Anfragebeantwortung geäußert.[20]

Im Lichte dieser widmet sich der vorliegende Beitrag zunächst ganz allgemein den (inkongruenten) Gewinnausschüttungen aus einer gesellschaftsrechtlichen und im An-

[10] Vgl *Wimmer*, Gespaltene Gewinnverwendungen, taxlex 2021/23, 110; *Mirbach/Egelhof*, WPg 2023, 1337 ff; *Hermes*, Die zeit-inkongruente Gewinnabrede bei der GmbH als steuerliches Gestaltungsinstrument in der Unternehmensnachfolge**,** DB 25/2020, 1308 f; BFH 28.9.2021, VIII R 25/19.

[11] Vgl *Erhart/Riedel*, Disquotale Gewinnausschüttungen bei Kapitalgesellschaften – gesellschafts- und steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, BB 2008, 2267; *Mitterlehner/Panholzer*, Beteiligungen – Ausschüttungen abweichend vom Beteiligungsverhältnis, BÖB 103/2025, 28.

[12] Vgl BFH 28.9.2021, VIII R 25/19.

[13] Vgl *Kratzsch*, Musterfall: Gestaltungen zur disquotalen Gewinnausschüttung und gespaltene Gewinnverwendung, PFB 2022, 218 ff; *Erhart/Riedel*, BB 2008, 2267 f; *Hermes*, DB 25/2020, 1302.

[14] *Kobzina* betont die Notwendigkeit einer getrennten Betrachtung vor dem Hintergrund der Anfragebeantwortung des BMF. Vgl *Kobzina*, Die systematische Darstellung alinearer Gewinnausschüttungen, ÖStZ 2025/449, FN 24.

[15] Vgl *Blumers/Beinert/Witt*, Individuell gesteuerter Gewinnfluss zur Gesellschafterebene bei Kapitalgesellschaften (Teil I), DStR 2002, 567; *Schopper/Walch*, Ausgewählte Fragen zur Gewinnverwendung und -verteilung im Kapitalgesellschaftsrecht, NZ 2018/147, 442.

[16] Vgl zB *Mirbach/Egelhof*, WPg 2024, 1337 ff; *Erhart/Riedel*, BB 2008, 2267; *L. Riedel*, Einkünfte aus Kapitalvermögen und deren Zufluss bei gespaltener Gewinnverwendung, FR 2022, 257 ff; *Binnewies*, Einkünfte aus Kapitalvermögen und deren Zufluss bei gespaltener Gewinnverwendung, GmbHR 2022, 321 ff; *Birkenmaier/Obser*, Neue Gestaltungs- und Handlungsspielräume für die inkongruente, disquotale bzw gespaltene Gewinnverwendung und -verteilung bei der GmbH, GmbHR 2022, 850 ff.

[17] Vgl *Ostermayer*, Zeitlich inkongruente Gewinnausschüttung bei KapG als steuerliches Gestaltungsmittel zur Innenfinanzierung, BB 2017, I.

[18] Vgl zB *Wiesner/Höltschl* in *Mittelbach-Hörmanseder/Schiebel* (Hrsg), Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung FS Bertl (2021) 1002 ff; *Endfellner*, Die alineare Gewinnausschüttung einer GmbH im Ertragsteuerrecht, taxlex 2019; 36 ff*; Stanek*, Die alineare Gewinnverteilung durch Gesellschafterbeschluss in Gesellschafts- und Steuerrecht – OGH 6 Ob 143/16x, GES 2017, 266 ff; *Böhm*, ÖStZ 2019/303, 236 ff; *Lehner*, ÖStZ 2009/742, 3696 ff; *Novacek*, Alineare Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften, ÖStZ 2009/1012, 518 ff; *Kobzina*, ÖStZ 2025/449, 465 ff; *Daxkobler*, Dividenden im Konzern (2016) 32 ff.

[19] Vgl *Wimmer*, taxlex 2021/23, 108 ff; *Kirchmayr/Voit* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn* (Hrsg), Kommentar zum EStG (24. Lfg 2024) § 27 Rz 32 ff.

[20] Vgl BMF, Steuerliche Anerkennung von „gespaltenen Gewinnverwendungen im engeren Sinn". Anfragebeantwortung vom 14.5.2025.

Aktuelles zum Investitionsfreibetrag

Valentin Stiksel/Lydia Milusic

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2025 hat der Nationalrat die Prozentsätze des Investitionsfreibetrags (IFB) vorübergehend auf 20 % bzw 22 % erhöht (November 2025 bis Dezember 2026). Ziel ist es, Investitionen gezielt vorzuziehen und zusätzliche Anreize für Unternehmen zu schaffen. Der Begutachtungsentwurf zum Einkommensteuerrichtlinien-Wartungserlass 2026 enthält hierzu Hinweise und Fragestellungen, insbesondere zur zeitlichen Abgrenzung. Herstellungsprozesse, die nicht exakt auf den befristeten Zeitraum fallen, können in der Praxis zu komplexen Abgrenzungsfragen führen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Regelung und beleuchtet praxisrelevante Aspekte der Umsetzung.

1. Der Investitionsfreibetrag gem § 11 EStG

1.1. Allgemeines zum Investitionsfreibetrag

Der in § 11 EStG geregelte Investitionsfreibetrag wurde im Jahr 2022 – mehr als zwei Jahrzehnte nach der Abschaffung des „alten" IFB – durch das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 Teil I (ÖkoStRefG 2022) wieder eingeführt. Seit dem 1.1.2023 gibt es die Möglichkeit, bei der Anschaffung oder Herstellung bestimmter abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einen steuerlichen Freibetrag in Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage geltend zu machen.[1] Dabei handelt es sich um eine steuerliche „Zusatzbegünstigung": Die Absetzung für Abnutzung (AfA) wird durch den IFB nicht gekürzt, sondern der IFB kann zusätzlich zur AfA in Abzug gebracht werden.[2] Für Wirtschaftsgüter, die einem ökologischen Zweck dienen – etwa durch Energieeffizienz oder Klimaschutzwirkung –, erhöht sich der Prozentsatz auf 15 %. Dieser erhöhte Freibetrag wird als „Öko-IFB" bezeichnet.[3] Mit dieser Maßnahme verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, Investitionstätigkeiten zu fördern und gleichzeitig ökologische Impulse zu setzen.[4] Die Begünstigung ist allerdings betragsmäßig gedeckelt: Für jedes Wirtschaftsjahr können Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur bis zu einer Höhe von EUR 1 Mio für den IFB herangezogen werden. Daraus ergibt sich ein maximaler Abzugsbetrag von EUR 100.000 im regulären Anwendungsfall bzw EUR 150.000 im Fall des Öko-IFB.[5] Bei Wirtschaftsjahren, die nicht volle zwölf Monate umfassen, ist dieser Höchstbetrag aliquot zu kürzen; für jeden angefangenen Monat steht dabei ein Zwölftel des Jahresbetrags zu.[6]

1.2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags

Der IFB kann von natürlichen und juristischen Personen in Anspruch genommen werden. Dabei ist der IFB betriebsbezogen und nicht personenbezogen. Das bedeutet: Natürliche Personen, die mehrere Betriebe führen, können den IFB-Höchstbetrag für jeden einzelnen Betrieb geltend machen. Bei Kapitalgesellschaften hingegen ist gem § 7 Abs 3

1 Vgl *Steininger/Schneider* in *Hirschler/Kanduth-Kristen/Zinnöcker/Stückler* (Hrsg), SWK-Spezial Ertragsteuern 2025 (2025); vgl *Reisinger/Titz*, Aktuelles zum (Öko-)Investitionsfreibetrag: Öko-IFB-VO und Fossile-Energieträger-Anlagen-VO, RWZ 2023/33 (2023).
2 Vgl EStR Rz 3801.
3 Vgl EStR Rz 3806 ff.
4 Vgl EStR Rz 3801; vgl *Steininger/Schneider* in *Hirschler/Kanduth-Kristen/Zinnöcker/Stückler* (Hrsg), SWK-Spezial Ertragsteuern 2025 (2025).
5 Vgl EStR Rz 3806.
6 Vgl EStR Rz 3809.